Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 5

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLII.

1. Tatsächliches.

Wwe. A. A. St., geb. B., geboren den 4. Mai 1878, von W. (Luzern), wohnte seit Oktober 1911 in M. (Aargau). Seit 1925 ist sie in der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban (Luzern) versorgt. Seit diesem Zeitpunkte besteht über A. A. St. Vormundschaft in M. Bis zum 1. Januar 1933 konnten die Kosten der Verpflegung in der Anstalt St. Urban aus dem Vermögen der A. A. St. gedeckt werden; von da an mußte, da dieses Vermögen aufgebraucht war, öffentliche Unterstützung eingreifen.

Die beiden Kantone Luzern und Aargau waren sich von Anfang an darüber einig, daß der Fall nach Konkordat zu behandeln, die Unterstützungslasten also zwischen Wohn- und Heimatkanton zu verteilen seien. Dagegen erhob sich Meinungsverschiedenheit in bezug auf die Berechnung der Aufenthaltsdauer und des daraus sich ergebenden Maßes der dem Heimatkanton und dem Wohnkanton zufallenden Unterstützungslast. Aargau berechnet den Wohnsitz vom Beginn (Oktober 1911) bis zum Zeitpunkte der Anstaltsversorgung (1925). Dies ergibt eine Wohnsitzdauer von mehr als zehn und weniger als 20 Jahren; demgemäß wäre gemäß Art. 5 und 15 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung die Unterstützungslast zwischen Heimat- und Wohnkanton nach Hälften zu teilen, und die Unterstützungskosten würden nach fünfjähriger Anstaltsversorgung (bezw. im vorliegenden Falle, nach fünfjähriger Unterstützung in der Anstalt) in vollem Umfange auf den Heimatkanton übergehen. Luzern stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, wegen der Bestellung der Vormundschaft in M. sei durch die Anstaltsversorgung im Jahre 1925 der dortige Wohnsitz der A. A. St. nicht unterbrochen worden. Die Wohnsitzdauer erstrecke sich daher vom Oktober 1911 bis zum 1. Januar 1933 (Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Anstalt). Dies ergäbe somit eine Wohnsitzdauer von mehr als 20 Jahren, die Unterstützungslast wäre gemäß den angeführten Konkordatsbestimmungen zu ¼ vom Heimatkanton Luzern und zu ¾ vom Wohnkanton Aargau zu übernehmen, und die Kosten der Anstaltsversorgung würden erst nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Anstalt in vollem Umfange an den Heimatkanton Luzern übergehen.

Außer dieser Meinungsverschiedenheit in materieller Hinsicht erhob sich noch eine solche über folgende formelle Frage:

Der Fall St.-B. ist nach erfolgtem Schriftenwechsel zwischen den beiden Kantonen erstinstanzlich gemäß Art. 18 des Konkordates durch Beschluß des aargauischen Regierungsrates vom 15. September 1933 entschieden worden, und gegen diesen Beschluß erhebt der Regierungsrat des Kantons Luzern Rekurs an den Bundesrat. Luzern stellt sich nun auf folgenden Standpunkt: Nachdem Luzern gegen die aargauische Konkordatsanzeige gemäß Art. 9, Abs. 4, des Konkordates Einsprache erhoben hatte und Aargau sich der Einsprache nicht fügen wollte, hätte Aargau gemäß Art. 18 die Beschwerde beim luzernischen Regierungsrate anhängig machen sollen; Luzern und nicht Aargau wäre demnach zur erstinstanzlichen Erledigung des Falles zuständig gewesen. Aargau ist der Ansicht, diese scharfe Unterscheidung zwischen Einsprache und Beschwerde entspreche den Vorschriften des Konkordates nicht, und hält dafür, der aargauische Regierungsrat sei für den erstinstanzlichen Entscheid zuständig gewesen.

2. Rechtliches.

A. Formell: Art. 9, Abs. 4, des Konkordates regelt die Einsprache der Heimatbehörde gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß, wie sie in der Konkordatsanzeige des Wohnkantons festgesetzt ist. Für die Erledigung der Einsprache verweist der Artikel auf Art. 18 und 19, die das erst- und zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren betreffen. Art. 18 spricht beim erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren von Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons und von Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons und setzt als Beschwerdeinstanz für den ersten Fall die Regierung des Heimatkantons, für den zweiten Fall die Regierung des Wohnkantons fest. Schon daraus, daß das Konkordat diese beiden Möglichkeiten vorsieht, ergibt sich, daß es für den Weg, den die Einsprache und die Beschwerde in erster Instanz nehmen sollen, nicht eine starre Schablone festsetzen wollte. Der Heimatkanton, der gegen die Konkordatsanzeige Einsprache erhebt, kann dies gleich durch Beschwerde nach Art. 18 tun; in diesem Falle ist die Regierung des Wohnkantons zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid zuständig. Oder er kann die Einsprache, ohne formelle Beschwerde, an die Behörden des Wohnkantons richten, und letztere können dann die Beschwerde nach Art. 18 erheben; in diesem Falle ist die Regierung des Heimatkantons zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid zuständig. In den meisten Fällen aber wird noch nicht einmal so früh Beschwerde erhoben, sondern der Schriftenwechsel geht weiter, bis der eine der streitenden Kantone dessen Aussichtslosigkeit feststellt und Beschwerde erhebt; dann ist immer die Regierung des andern Kantons zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid zuständig. Welche der beiden Kantonsregierungen es im Einzelfalle sei, ist nicht einmal von besonderer Bedeutung, da ja in zweiter Instanz der Rekurs an den Bundesrat offen steht und es praktisch unerheblich ist, welcher Partei dort die Rolle des Beschwerdeklägers zufällt. So spielen sich die Konkordatsstreitigkeiten in der Regel ab, und so ist das Verfahren auch offenbar vom Konkordate gemeint; dem Schriftenwechsel zwischen den beiden Kantonen, der ja auch zur Verständigung ohne Beschwerde und Rekurs führen kann, sollen keine unnötigen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Da im vorliegenden Falle Luzern Beschwerde erhoben hat, war der aargauische Regierungsrat zum erstinstanzlichen Beschwerdeentscheid zuständig.

B. Materiell. In erster Linie ist zu untersuchen, ob die Bevormundung der Frau St. einen Einfluß auf ihren Konkordatswohnsitz hatte, da in den Akten (Meldung des Gemeinderates von M. an die aargauische Direktion des Innern) davon die Rede ist, Frau St. habe trotz der Versorgung in St. Urban ihren Wohnsitz in M. gemäß Art. 25 des Zivilgesetzbuches beibehalten.

Aus dem Wortlaute von Art. 2 des Konkordates ist schon ersichtlich, daß das Konkordat einen besondern, vom zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff verschiedenen, öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff geschaffen hat, den man den Konkordatswohnsitz nennt. Der Bundesrat hat in seiner Rechtsprechung wiederholt hierauf hingewiesen und daher die Anwendung der zivilrechtlichen Wohnsitzregeln auf die Konkordatsfälle abgelehnt. Die praktische Bedeutung des Konkordatswohnsitzes besteht darin, daß sich nach ihm entscheidet, ob und wie weit der Wohnkanton zur Unterstützung mitverpflichtet sein solle; der zivilrechtliche Wohnsitz, der in vielen Fällen ein fiktiver Wohnsitz ist, d. h. nicht auf persönlicher Anwesenheit beruht, wäre als Grundlage hiefür nicht geeignet.

Art. 25 ZGB kann also hier nicht angerufen werden. Es fragt sich nur noch, ob nicht nach einer im Konkordate enthaltenen Bestimmung die Bevormundung der Frau St. einen Einfluß auf ihren Wohnsitz gehabt habe. Die einzige Stelle, wo das

Konkordat den Wohnsitz von der Zuständigkeit zur Bevormundung abhängig macht, ist Art. 2, Abs. 3. Hier ist jedoch die Rede von Kindern, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen. Bei diesen tritt die Bestimmung des Wohnsitzes an dem Ort, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht, an die Stelle der allgemein-gültigen Regelung, wonach Kinder den Wohnsitz der Eltern teilen. Bei erwachsenen Personen fällt dieser Gesichtspunkt außer Betracht. Die Bevormundung Erwachsener beeinflußt daher den Konkordatswohnsitz nicht. In allen oder wenigstens in den meisten Fällen, da eine Person wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt versorgt werden muß, besteht Vormundschaft; dennoch werden diese Fälle richtigerweise immer nach den für die Anstaltsversorgung geltenden Wohnsitzregeln des Konkordates, ohne Rücksicht auf die Vormundschaft, behandelt.

So ist es auch im vorliegenden Falle zu halten. Das Konkordat hat für den Fall der Anstaltsversorgung besondere Regeln aufgestellt. Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Wohnsitz auf, er bleibt aber weiterhin wirksam für die Versorgungskosten, gemäß Art. 15 des Konkordates. Diese Regelung ist vom Bundesrate in konstanter Rechtsprechung festgehalten und erst noch im Entscheide vom 30. Juni 1933, betr. den Konkordatsfall M.-E., einläßlich begründet worden. Es kann hier auf diese Begründung einfach verwiesen werden. Diese Regelung gilt ganz allgemein, auch dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Unterstützungsbedürftigkeit erst nach der Anstaltsversorgung eingetreten ist. Wenn einmal die Karenzfrist gemäß Art. 1 des Konkordates abgelaufen ist, beeinflußt der Zeitpunkt des Eintretens der Unterstützungsbedürftigkeit den Konkordatswohnsitz nicht mehr, wohl aber der Zeitpunkt der Anstaltsversorgung, wie dies in Art. 15 des Konkordates ausdrücklich festgesetzt ist.

Demgemäß hatte Frau St. in M. Konkordatswohnsitz von Oktober 1911 bis 1925 (Zeitpunkt der Anstaltsversorgung). Von da an hat sie keinen Konkordatswohnsitz mehr, aber der vorherige bleibt maßgebend für die Verteilung der Versorgungskosten und für den Zeitpunkt, an dem diese Kosten in vollem Umfange auf den Heimatkanton übergehen. Diese Regelung entspricht derjenigen, die der Regierungsrat des Kantons Aargau in seinem erstinstanzlichen, von Luzern angefochtenen Beschwerdeentscheid getroffen hat. Der Rekurs ist demnach unbegründet.

Der Bundesrat beschloß am 19. März 1934: Der Rekurs wird abgewiesen.

Bern. Verkostgeldung schließt Wohnungswechsel aus. „Gemäß den Art. 103 und 109 A. u. NG. ist eine Person vom Wohnsitzwechsel ausgeschlossen, wenn sie oder eine ihrer Gewalt unterworfene Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, oder wenn sie verkostgeldet ist. Eine solche Verkostgeldung liegt dann vor, wenn von einem Dritten oder einer Behörde ein Kostgeldvertrag für den Verkostgeldeten abgeschlossen wird in der Art, daß dadurch der Verkostgeldete an den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde gebunden wird." (Entscheid des Regierungsrates vom 16. November 1933.)

Motive:

Der im Wohnsitzregister von B. eingetragene G. M. zog anfangs September 1932 zu seinem Neffen H. in der Gemeinde B. Nach einem etwa dreiwöchigen Aufenthalt verließ er B., um Arbeit zu suchen, kehrte jedoch zwischen dem 15. und 20. Oktober wieder zu H. zurück. Inzwischen hatte dieser vom Gemeinderate von B. für die Verpflegung M's. ein Kostgeld von 50 Rp. pro Tag zugesichert erhalten. Der Wohnsitzregisterführer von B. stellte M. am 19. Dezember 1932 einen Wohnsitzschein aus, der in B. hinterlegt wurde. Die Einwohnergemeinde O., als vorübergehende